

RS Vwgh 2009/3/5 2007/16/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §23 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Mit der in den Ausführungen über den Strafausspruch erwähnten "Tatprovokation" durch einen verdeckten Ermittler hat sich die belangte Behörde wie auch die Finanzstrafbehörde erster Instanz bei der Strafbemessung nicht auseinandergesetzt. Das völlige Unterbleiben einer Beurteilung dieses Umstandes, ob ihm strafmildernde Wirkung zugebilligt wird oder nicht, belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007160064.X04

Im RIS seit

08.04.2009

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at